

# Jahressteuergesetz 2022

## Übersicht

Stand: Regierungsentwurf vom 14.09.2022



## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Beschränkte Steuerpflicht extraterritorialer IP (sog. Registerfälle)</b> .....	<b>3</b>
2.1	Änderung im Einkommensteuergesetz .....	4
2.2	Aufnahme in das Steueroasenabwehrgesetz .....	4
<b>3.</b>	<b>Weitere Änderungen im Einkommensteuerrecht</b> .....	<b>5</b>
3.1	Neuerungen zur Gebäude-AfA, § 7 Abs. 4 EStG .....	5
3.1.1	Anhebung der AfA auf neue Wohngebäude .....	5
3.1.2	Abschaffung des Nachweises einer niedrigeren Nutzungsdauer .....	5
3.2	Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen, § 10 Abs. 3 EStG-E .....	5
3.3	Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Tagespauschale, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und 6c EStG-E.....	6
3.4	Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen, § 3 Nr. 72 EStG-E .....	6
3.5	Kapitalertragsteuer.....	7
3.5.1	Kapitalerträge im Zusammenhang mit Internet-Dienstleistungsplattformen, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG-E.....	7
3.5.2	Steuerabzugsverpflichteter bei Kryptowertpapieren, § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EStG-E.....	8
3.5.3	Anzeige- und Nachforderungstatbestand bei Erhebung der KEST, § 44 Abs. 1 Satz 10 und 11 EStG-E.....	8
3.5.4	Abstandnahme vom Steuerabzug bei mittelbar über Gesamthand erworbenen Kapitalerträgen, § 44b Abs. 7 Satz 3 EStG-E .....	9
3.6	Lohnsteuer .....	9
3.7	Sonstige Änderungen.....	9
<b>4.</b>	<b>Änderungen im Umsatzsteuerrecht</b> .....	<b>10</b>
4.1	Umsetzung der Zahlungsdienstleister-Richtlinie.....	10
4.2	Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen .....	11
4.3	Sonstige Änderungen.....	11
<b>5.</b>	<b>Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes</b> .....	<b>12</b>
5.1.1	Grundstücksübergang von einer Gesamthand auf eine Gesamthand, § 6 GrEStG.....	12
5.1.2	Grundstücksübergang auf eine Gesamthand, § 5 GrEStG .....	13
5.1.3	Anzeigepflicht der Beteiligten, § 19 GrEStG .....	13
<b>6.</b>	<b>Änderungen im Bewertungsgesetz</b> .....	<b>14</b>
<b>7.</b>	<b>Sonstige Änderungen</b> .....	<b>15</b>

## 1. Einleitung

---

Der am 14.09.2022 von der Bundesregierung beschlossene Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) enthält sowohl Maßnahmen zur Umsetzung des Koalitionsvertrags als auch Anpassungen an EU-Recht, notwendige Änderungen in Reaktion auf EuGH-, BVerfG- und BFH-Rechtsprechung und diverse steuerliche Einzelmaßnahmen.

Wesentliche Komponente des Entwurfs ist die geplante weitgehende Abschaffung der beschränkten Steuerpflicht von Einkünften aus Rechteüberlassung allein aufgrund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register (sog. Registerfälle). Bereits im November 2020 initiierte das BMF mit dem Referentenentwurf des AbzStEntModG eine Abschaffung der Regelung, die seinerzeit nicht durchsetzungsfähig war. Im Vergleich zu einer Komplettabschaffung sieht der Regierungsentwurf des JStG 2022 nun eine Kompromisslösung durch Aufnahme von Fällen mit Bezug zu nichtkooperativen Steuerhoheitsgebieten in das Steueroasenabwehrgesetz vor.

Daneben soll entsprechend des Koalitionsvertrags eine Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von neuen Wohngebäuden auf 3 Prozent erfolgen. Während der Referentenentwurf noch eine Anwendung für nach dem 31.12.2023 erstellte Wohngebäude vorsah, zieht der Regierungsentwurf diesen Zeitpunkt um ein halbes Jahr auf den 30.06.2023 vor.

Bereits ab 2023 soll ein vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Renten möglich sein. Im Bereich der Umsatzsteuer werden die Regelungen der EU-Zahlungsdienstleister-Richtlinie sowie des Onlinezugangsgesetzes umgesetzt. Im Übrigen sind u.a. eine Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags und des Ausbildungsfreibetrags sowie eine Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages vorgesehen.

Neu hinzugekommen ist im Regierungsentwurf eine Modernisierung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers sowie der Arbeit im Homeoffice ohne typisches häusliches Arbeitszimmer. Darüber hinaus enthält der Regierungsentwurf eine Steuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie die Einführung eines 0%-Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage mit einer Maximalleistung von 30 kW (peak), einschließlich für den Betrieb wesentlicher Komponenten, um insbesondere steuerliche Hürden für die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen abzubauen. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2022 ist bis zum Jahresende 2022 zu rechnen.

Daneben hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf des JStG 2022 für das Jahr 2023 ein „Steuerfairnessgesetz“ angekündigt, das Maßnahmen für mehr Steuergerechtigkeit bündeln soll. Bei der Erarbeitung sollen umfangreiche Maßnahmen gegen aggressive Steuergestaltungen geprüft werden, die zum Teil bereits im Koalitionsvertrag enthalten sind, allen voran die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen. Angekündigt werden außerdem u.a. eine Ausweitung von Quellensteuern sowie der Zins- und der Lizenzschranke, eine Verbesserung der Transparenz bzw. des steuerlichen Informationsaustauschs, eine nationale Ausweitung der Steueroasen-Liste, Maßnahmen im Bereich der Immobilienbesteuerung (ggf. Share-Deals in der Grunderwerbsteuer), die Bekämpfung von Gewerbesteuer-Oasen und eine Eindämmung von Gestaltungen mit Familienstiftungen.

## 2. Beschränkte Steuerpflicht extraterritorialer IP (sog. Registerfälle)

---

Vergütungen für die befristete Überlassung von Rechten, die in einem inländischen öffentlichen Buch oder Register eingetragen sind, unterliegen de lege lata nach Verwaltungsauffassung (vgl. BMF-Schreiben vom 06.11.2020) als inländische Einkünfte der beschränkten Steuerpflicht gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. f, Nr. 6 EStG. Nachdem die Registerfallbesteuerung in der Fachwelt für erhebliche Unsicherheit gesorgt hatte, reagierte das BMF mit der Einführung und mehrfachen Verlängerung eines sog. vereinfachten Verfahrens für materiell unstrittige DBA-Fälle (vgl. BMF-Schreiben vom 11.02.2021, 14.07.2021 und 29.06.2022). Im April 2022 folgte ein Evaluationsbericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags.

Wesentliche inhaltliche Aussage des Berichts war, dass das zu erwartende Steueraufkommen aus der Registerfallbesteuerung - unabhängig von einem Abkommensschutz der konkreten Lizenzierung - in

keinem Verhältnis zum bereits bestehenden und zukünftigen Verwaltungs- und Befolgungsaufwand steht und daher eine Neubewertung der Registerfallbesteuerung erforderlich sei. Das BMF präsentierte in dem Bericht drei Schlussfolgerungen. Die kurzfristige, untergesetzliche Maßnahme zur erneuten Verlängerung des vereinfachten Verfahrens bis zum 30.06.2023 wurde bereits mit BMF-Schreiben vom 29.06.2022 umgesetzt.

Als langfristige (gesetzliche) Maßnahme schlug das BMF die Begrenzung der Registerfallbesteuerung für die Zukunft auf Fälle mit nichtkooperativen Steuerhoheitsgebieten/Steueroasen (i.S.d. Steueroasen-AbwehrG) vor. Als offener Punkt wurde die Behandlung der sog. Drittlizenzfälle (unternehmensgruppenexterne Lizenzen) aufgeführt, da die Aufarbeitung vergangener Sachverhalte im Vergleich zu konzerninternen Fällen für die Steuerpflichtigen mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden sei.

Mit dem Regierungsentwurf des JStG 2022 legt das BMF nun einen gesetzlichen Umsetzungsvorschlag der in dem Bericht evaluierten Punkte vor, der die Registerfallbesteuerung grds. für Konzernfälle ab dem Veranlagungszeitraum 2023 und für Drittlizenzfälle rückwirkend abschafft, sie allerdings in Fällen mit Bezug zu Steueroasen beibehält.

## 2.1 Änderung im Einkommensteuergesetz

---

In § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. f Satz 1 und Nr. 6 EStG-E soll der bisherige Begriff „Rechte“ differenziert werden in Rechte i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und sonstige Rechte, insb. Patent-, Marken- oder Sortenrechte).

Für die sonstigen Rechte, die nur aufgrund einer Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register zu inländischen Einkünften führen, soll die beschränkte Steuerpflicht für Vergütungen, die nach dem 31.12.2022 zufließen, entfallen. Gleiches gilt in den Fällen des § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. f EStG-E auch für Veräußerungen nach dem 31.12.2022. Für Drittlizenzfälle, d.h. wenn die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung nicht zwischen nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG erfolgt, soll die Steuerpflicht laut Gesetzesbegründung bereits rückwirkend für alle offenen Fälle entfallen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. f Satz 2, Nr. 6 Satz 2 EStG-E).

Unter die nicht von der beschränkten Steuerpflicht kraft Eintragung ausgenommenen Rechte i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG fallen insb. ins Schiffsregister eingetragene Schiffe und grundstücksgleiche Rechte i.S.d. BGB, z.B. Erbbaurechte und Mineralgewinnungsrechte.

### Erstmalige Anwendung

Gem. § 52 Absatz 45a EStG-E sollen § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. f Satz 1 und Satz 2 und Nr. 6 EStG-E auf alle offenen Fälle anzuwenden sein.

## 2.2 Aufnahme in das Steueroasenabwehrgesetz

---

Im Gegenzug zur weitgehenden Abschaffung der Registerfallbesteuerung in § 49 EStG soll der Regelungsgehalt in § 10 Satz 1 Nr. 5 StAbwG-E aufgenommen und damit im Wesentlichen auf Fälle beschränkt werden, in denen der Vergütungsgläubiger in einem nichtkooperativen Steuerhoheitsgebiet i.S.d. § 2 StAbwG ansässig ist.

§ 10 StAbwG erweitert die beschränkte Steuerpflicht für natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind. Für diese wird nach § 10 Satz 1 StAbwG über den Katalog des § 49 EStG hinaus ein Quellensteuerabzug für die in der Vorschrift genannten Tatbestände eingeführt, wenn die den Einkünften entsprechenden Aufwendungen im Rahmen einer inländischen Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht bei einem anderen Steuerpflichtigen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen wären. Die Quellensteuer für die entsprechenden Vergütungen beträgt 15 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ist im Wege des Steuerabzugs i.S.d. § 50a EStG einzubehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen, § 10 Satz 2 und 3 StAbwG.

### Erstmalige Anwendung

Die Regelung soll rückwirkend ab dem 01.01.2022 anzuwenden sein, § 13 Abs. 1a StAbwG-E.

## 3. Weitere Änderungen im Einkommensteuerrecht

---

### 3.1 Neuerungen zur Gebäude-AfA, § 7 Abs. 4 EStG

---

#### 3.1.1 Anhebung der AfA auf neue Wohngebäude

In Umsetzung des Koalitionsvertrags soll der typisierte lineare AfA-Satz für (neue) Gebäude, die Wohnzwecken dienen und nach dem 30.06.2023 fertig gestellt worden sind, jährlich 3 Prozent betragen. Der typisierte lineare AfA-Satz bei Fertigstellung vor dem 01.07.2023 und nach dem 31.12.1924 soll weiterhin jährlich 2 Prozent betragen und bei Fertigstellung vor dem 01.01.1925 jährlich 2,5 Prozent, § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 lit. a bis c EStG-E.

##### Erstmalige Anwendung

Die Regelung tritt gem. Art. 29 Abs. 6 JStG-E am 01.01.2023 in Kraft und soll erstmals auf Wohngebäude angewendet werden, die nach dem 30.06.2023 fertiggestellt werden, § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 lit. c EStG-E.

#### 3.1.2 Abschaffung des Nachweises einer niedrigeren Nutzungsdauer

Die Absetzung für Abnutzung auf Gebäude richtet sich grds. nach den typisierten AfA-Sätzen in § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer werden Gebäude abhängig von Nutzungsart und Baujahr damit regelmäßig über einen Zeitraum von 33 (3 Prozent), 40 (2,5 Prozent) oder 50 Jahren (2 Prozent) abgeschrieben. Bisher ist es über § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG möglich, durch den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eine höhere AfA vorzunehmen.

Der Regierungsentwurf sieht eine Streichung dieser Ausnahmeregelung vor. In der Begründung verweist das BMF auf eine nach Ansicht der Finanzverwaltung bewirkte Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses durch die weite Auslegung des Nachweises in der BFH-Rechtsprechung. Mit Urteil vom 28.07.2021 (IX R 25/19 (NV)) hatte dieser entschieden, dass Steuerpflichtige sich zur Erbringung des Nachweises jeder geeigneten Darlegungsmethode bedienen können. Diese Auslegung führt dazu, dass auch im Rahmen der Verkehrswertermittlung modellhaft ermittelte Restnutzungsdauern entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung einen hinreichenden Nachweis darstellen können. Durch die Prüfung vermehrter Anträge der Steuerpflichtigen fürchtet die Finanzverwaltung erheblichen Bürokratieaufwand.

##### Erstmalige Anwendung

Die Änderung tritt gem. Art. 29 Abs. 6 JStG-E am 01.01.2023 in Kraft und ist damit nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG-E erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. Gem. § 52 Abs. 15 Satz 4 EStG-E soll es jedoch eine Übergangsregelung geben, durch die die AfA auch ab dem Veranlagungszeitraum 2023 weiterhin nach einer kürzeren nachgewiesenen Nutzungsdauer bemessen werden kann, soweit diese zulässigerweise bereits für das Kalenderjahr 2022 oder das vor dem 01.01.2023 endende Wirtschaftsjahr vorgenommen wurde.

### 3.2 Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen, § 10 Abs. 3 EStG-E

---

Vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung zur Doppelbesteuerung von Renten (BFH-Urteile vom 19.05.2021, X R 20/19 und X R 33/19) wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, den vollen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen bereits auf den Veranlagungszeitraum 2023 vorzuziehen. Gem. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG-E soll sich der bisher anzuwendende Prozentsatz statt um 2 Prozent jährlich ab dem Kalenderjahr 2023 direkt auf 100 Prozent der nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EStG ermittelten Vorsorgeaufwendungen erhöhen. Ein voller Sonderausgabenabzug wäre nach geltendem Recht erst ab dem Veranlagungszeitraum 2025 erfolgt.

Aufgrund der Änderung soll auch die Übergangsregelung in § 39b Abs. 4 EStG zum Ansatz der Rentenversicherungsbeiträge bei der Vorsorgepauschale im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens in den Kalenderjahren bis 2024 gestrichen werden.

#### **Erstmalige Anwendung**

Die Änderung tritt gem. Art. 29 Abs. 6 JStG-E am 01.01.2023 in Kraft und ist damit nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG-E erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

### **3.3 Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Tagespauschale, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und 6c EStG-E**

Die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale sollen neu geregelt und insbesondere an die im Zuge der Corona-Pandemie etablierte Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen angepasst werden.

Wie bisher sollen Steuerpflichtige nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG-E Aufwendungen für ein nach dem Typusbegriff eingerichtetes häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen können. Dabei soll der bisherige Höchstbetrag von 1.250 Euro für den Fall, dass für die betriebliche und berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, zur Vereinfachung in einen jährlichen Pauschbetrag umgewandelt werden. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung können die Aufwendungen weiterhin in voller Höhe abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG-E.

Ein neuer § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG-E beinhaltet eine Pauschale von 5 Euro pro Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird („Tagespauschale“). Anders als die bisherige sog. „Homeoffice-Pauschale“ soll die Tagespauschale nicht befristet sein und bis zu einem Maximalbetrag von 1.000 Euro (= maximal 200 Arbeitstage) je Wirtschafts- oder Kalenderjahr (bisher: 600 Euro) als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können. Sofern dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, soll die Tagespauschale gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c Satz 3 EStG-E auch dann abzugsfähig sein, wenn die Tätigkeit am gleichen Tag auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Soweit für die Wohnung Unterkunftskosten i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a oder § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG (d.h. im Rahmen der doppelten Haushaltsführung) oder Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a EStG-E abgesetzt werden, ist ein Abzug der Tagespauschale nicht zulässig.

#### **Erstmalige Anwendung**

Die Änderungen sind gem. § 52 Abs. 6 Satz 12 EStG-E erstmals für nach dem 31.12.2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden.

### **3.4 Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen, § 3 Nr. 72 EStG-E**

In einem neu in das Gesetz aufgenommenen § 3 Nr. 72 EStG-E soll eine Steuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen eingeführt werden, um steuerliche und bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen abzubauen. Insbesondere privaten Immobilienbesitzern soll die Installation und der Betrieb einer Photovoltaikanlage hierdurch erleichtert werden.

Danach sollen Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen

- ▶ bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW (peak) auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäude u.ä.) und Gewerbeimmobilien (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a EStG-E) und
- ▶ bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit auf, an oder in übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien; § 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. b EStG-E)

steuerfrei gestellt werden.

Dabei soll die Steuerbefreiung für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak) gelten. Die Grenze soll pro Steuerpflichtigen (natürliche Person, Kapitalgesellschaft oder Mitunternehmerschaft) separat zu prüfen sein. Darüber hinaus soll die Befreiung unabhängig

von der Verwendung der Immobilie (eigengenutzt/vermietet) und der Verwendung des erzeugten Stroms gelten. D.h. sie erfasst auch Fälle der vollständigen Einspeisung des Stroms in das öffentliche Stromnetz, das Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos oder den Mieterstrom.

Nach § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG-E soll die Gewinnermittlung nicht mehr erforderlich sein (z.B. keine Abgabe der Anlage EÜR), wenn in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt werden. Zudem soll § 3 Nr. 72 Satz 3 EStG-E sicherstellen, dass vermögensverwaltende Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) aufgrund des Betriebs von begünstigten Photovoltaikanlagen keine gewerblichen Vermietungseinkünfte erzielen. Dies wäre vor der Nichtanwendbarkeit des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gemäß § 3 Nr. 72 Satz 3 EStG-E aufgrund der sog. gewerblichen Infektion möglich gewesen.

Flankierend zur Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen sollen Lohnsteuerhilfvereine ihre Mitglieder künftig auch bei der Einkommensteuer beraten dürfen, wenn die Mitglieder Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW (peak) betreiben, die der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG-E unterliegen (§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. b StBerG-E).

Zum Nullsteuersatz in der Umsatzsteuer für die Lieferung und den Betrieb von PV-Anlagen vgl. Kapitel 4.2.

#### **Erstmalige Anwendung**

Die Änderungen in § 3 Nr. 72 Buchst. a und b EStG-E sollen erstmals für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2022 erzielt oder getätigt werden (§ 52 Abs. 4 Satz 23 EStG-E). § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. b StBerG-E soll am 01.01.2023 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt erstmals anwendbar sein (Art. 30 Abs. 6 JStG-E).

### **3.5 Kapitalertragsteuer**

---

#### **3.5.1 Kapitalerträge im Zusammenhang mit Internet-Dienstleistungsplattformen, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG-E**

§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c EStG erfasst Zinsen aus Forderungen, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden. Hintergrund dieser Norm sind als Crowdlending bekannte Geschäfte. Dabei erfolgt eine Kreditvergabe nicht durch ein Kreditinstitut, sondern durch einen einzelnen oder eine Vielzahl von Anlegern. Die Kredite werden über Internet-Dienstleistungsplattformen zwischen den Kreditnehmern und den Anlegern vermittelt. Für die von den Anlegern erzielten Kapitalerträge besteht eine Kapitalertragsteuerpflicht.

Nach bisheriger Regelung unterliegen nur diejenigen Kapitalerträge dem Kapitalertragsteuereinbehalt, die unter § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fallen. Kapitalerträge aus Forderungen, die über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt werden, können aber in der Praxis auch dem Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG unterliegen (Einnahmen eines typisch stillen Gesellschafters und aus partiarischen Darlehen). Um solche Kapitalerträge zukünftig gleich zu behandeln soll § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG-E eingeführt werden. Demnach sollen Kapitalerträge aus Forderungen, die über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt wurden und unter § 20 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 4 EStG fallen, dem Kapitalertragsteuereinbehalt unterliegen. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c EStG soll gestrichen werden.

Daneben soll in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a Satz 2 EStG-E die Internet-Dienstleistungsplattform als ein webbasiertes Medium definiert werden, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt.

Typischerweise ist nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG der Schuldner zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet. Wird nunmehr eine stille Beteiligung bzw. ein partiarisches Darlehen über eine Internet-Dienstleistungsplattform emittiert, so soll diese nunmehr verpflichtet sein, Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Während § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG-E den einheitlichen Tatbestand zur Erfassung von Kapitalerträgen im Zusammenhang mit Internet-Dienstleistungsplattformen begründen soll, soll sich der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete in diesen Fällen aus dem neu gefassten § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a



EstG ergeben. So soll - wie bereits nach der bisherigen Rechtslage - grundsätzlich der inländische Betreiber einer Internet-Dienstleistungsplattform, der die Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt, zum Steuerabzug verpflichtet sein (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. a EstG-E).

Grundsätzlich sind damit die Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattformen verpflichtet, bei Auszahlung oder Gutschrift der Kapitalerträge an den Gläubiger Kapitalertragsteuer einzubehalten. Es gibt jedoch Fälle, in denen nicht der Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform die Auszahlungen oder Gutschriften der Kapitalerträge an den Gläubiger vornimmt, sondern sich eines weiteren Dienstleisters bedient. Ist der Dienstleister kein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, ist dieser nach derzeitiger Rechtslage nicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet. Durch die Ergänzung in § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. b EstG-E sollen nun auch inländische Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute, die Zahlungsdienste erbringen, in diesen Fällen zum Steuerabzug verpflichtet sein.

Auch der Schuldner der Kapitalerträge kann der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete sein, wenn ansonsten kein inländischer Abzugsverpflichteter in Betracht kommt (z.B. der Zahlungsdienstleister ist im Ausland ansässig; § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. c EstG-E). In diesen Fällen haftet jedoch der Plattformbetreiber für die nicht einbehaltenen Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile, es sei denn, er hat den Schuldner auf die Abzugsverpflichtung hingewiesen und dies entsprechend dokumentiert.

#### **Erstmalige Anwendung**

§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EstG-E und § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a EstG-E sollen am 01.01.2023 in Kraft treten (Art. 29 Abs. 6 JStG-E) und damit nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EstG-E erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden sein.

### **3.5.2 Steuerabzugsverpflichteter bei Kryptowertpapieren, § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EstG-E**

Nach dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1423) können Schuldverschreibungen auch als sog. Kryptowertpapiere begeben werden. Bei Verwahrung des Kryptowertpapiers von einer Depotbank des Endkunden bzw. des Eigentümers des Kryptowertpapiers (vgl. Berechtigter i.S.d. § 3 Abs. 2 eWpG) sollen die bisherigen Steuerabzugsregelungen auch für diese Wertpapiere gelten. Durch die Einführung des Kryptowertpapierregisters ist jedoch auch eine Eigenverwahrung möglich. Um der Eigenverwahrung im Steuerabzugsverfahren Rechnung zu tragen, soll der registerführenden Stelle eines Kryptowertpapiers die Verpflichtung zum Steuerabzug auferlegt werden (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EstG-E).

#### **Erstmalige Anwendung**

§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EstG-E soll am 01.01.2023 in Kraft treten (Art. 29 Abs. 6 JStG-E) und damit nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EstG-E erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden sein.

### **3.5.3 Anzeige- und Nachforderungstatbestand bei Erhebung der KEST, § 44 Abs. 1 Satz 10 und 11 EstG-E**

Nach bisheriger Regelung in § 44 Abs. 1 Satz 10 und 11 EstG hat der Steuerabzugsverpflichtete das Betriebsstättenfinanzamt in Papierform über die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge zu informieren und das Betriebsstättenfinanzamt die nicht erhobene Kapitalertragsteuer nachzufordern. Mit Einführung der Vorabpauschale im Rahmen der Investmentbesteuerung hat das Verfahren an Bedeutung gewonnen, weil es zu einer Vielzahl von Nacherhebungen durch die Betriebsstättenfinanzämter gekommen ist. Der Gesetzgeber hat hierauf auch schon in der Vergangenheit reagiert und mit § 44 Abs. 1 Satz 7 ff. EstG im Zuge der Investmentsteuerreform den Depotbanken Zugriffsrechte auf die Konten des Gläubigers gegeben, ohne dass es der Zustimmung des Gläubigers bedurfte. Es kommt aber weiterhin zu Nacherhebungen.

Durch die Ergänzung des Anzeigetatbestands in § 44 Abs. 1 Satz 10 EstG-E soll der Steuerabzugsverpflichtete Angaben in Anlehnung an § 93c AO sowie weitere Angaben (z.B. das Datum der Gutschrift des Kapitalertrags) übermitteln. Dabei soll eine Umstellung auf eine elektronische



Datenübermittlung erfolgen. Zudem soll das Veranlagungsfinanzamt und nicht mehr das Betriebsstättenfinanzamt die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachfordern (§ 44 Abs. 1 Satz 11 EStG-E).

#### **Erstmalige Anwendung**

§ 44 Abs. 1 Satz 10 und 11 EStG-E soll für Kapitalerträge gelten, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2023 zufließen oder als zugeflossen gelten, § 52 Abs. 44 Satz 5 EStG-E.

### **3.5.4 Abstandnahme vom Steuerabzug bei mittelbar über Gesamthand erworbenen Kapitalerträgen, § 44b Abs. 7 Satz 3 EStG-E**

Nach dem gesetzgeberischen Willen sollen die steuerbegünstigten Körperschaften bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen von der Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträgen i.S.d. § 43 Abs.1 Satz 1 Nr. 1a EStG (Erträge aus im Inland sammelverwahrten Aktien) entlastet werden.

So kann eine Erstattung von Kapitalertragsteuer gem. § 44b Abs. 7 EStG erreicht werden, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 44a Abs. 7 oder Abs. 8 EStG die Kapitalerträge mittelbar über eine Gesamthand bezieht. Die Norm wird nun um einen Verweis auf § 44a Abs. 10 EStG ergänzt. Damit kann eine Erstattung von Kapitalertragsteuer bei steuerbegünstigten Körperschaften bei Bezug der Kapitalerträge mittelbar über eine Gesamthand u.a. dann erreicht werden, wenn eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt.

#### **Erstmalige Anwendung**

§ 44b Abs. 7 Satz 3 EStG-E soll am Tag nach Verkündung in Kraft treten (Art. 29 Abs. 1 JStG-E) und damit nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden sein.

## **3.6 Lohnsteuer**

---

Die Änderungen im Bereich der Lohnsteuer umfassen u.a.:

- ▶ Anhebung der Grenze für die Pauschalversteuerung bei kurzfristig Beschäftigten von 120 Euro auf 150 Euro, § 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E.
- ▶ Berücksichtigung (nur) der eigenen Beiträge des Arbeitnehmers bei Bildung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen, § 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b EStG-E bei Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung sowie § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a EStG-E für Fälle ausländischer Versicherungsunternehmen bzw. Sozialversicherungsträgern.
- ▶ (Rückwirkende) Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 Prozent für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG-Beschlusses 2 BvL 1/13, § 32c EStG. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die aktuelle Rechtslage.

## **3.7 Sonstige Änderungen**

---

Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes umfassen:

- ▶ Schaffung einer Rechtsgrundlage in § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG-E zum gemeinsamen Verlustausgleich bei Zusammenveranlagung von Ehegatten vor der Verlustfeststellung. Laut Gesetzesbegründung erfolgt diese Anpassung in Reaktion auf ein BFH-Urteil vom 23.11.2021 (VIII R 22/18), in dem dieser entschied, dass im Rahmen einer Veranlagung der Kapitalerträge zum gesonderten Tarif nach § 32d Abs. 1 EStG mangels Rechtsgrundlage keine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten erfolgen kann.
- ▶ Anhebung des Sparerpauschbetrags von 801 Euro auf 1.000 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2023, § 20 Abs. 9 EStG-E. Gem. § 52 Abs. 43 EStG-E sind bereits vor dem 01.01.2023 gestellte Freistellungsaufträge anteilig automatisch um 24,844 Prozent zu erhöhen.

- ▶ Anhebung des Ausbildungsfreibetrags von 924 Euro auf 1.200 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2023, § 33a Abs. 2 Satz 1 EStG-E.
- ▶ Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung, u.a. § 10a Abs. 1a EStG-E.
- ▶ Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags für langjährig Versicherte bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2021, § 3 Nummer 14a i.V.m. § 52 Abs. 4 Satz 5 bis 8 EStG-E.
- ▶ Einführung einer Verpflichtung des Leistungsempfängers einer Bauleistung zur elektronischen Steueranmeldung mit Wirkung zum 01.01.2025, § 48a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EStG-E; Art. 30 Abs. 8 JStG-E.
- ▶ Fortführung des sog. Datenträgerverfahrens (DTV) bis zum 31.12.2024 (Antragsverfahren auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ auf maschinell verwertbarem Datenträger nach § 50d Abs. 1 Satz 7 und 8 EStG in der vor dem 09.06.2021 geltenden Fassung (a.F.)), § 52 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG-E. Hinweis: Zwar sind ab 01.01.2023 die Anträge auf Quellensteuerentlastung nach § 50c Abs. 5 EStG und ab 01.01.2025 die Bescheinigungsdaten nach § 45a Abs. 2a EStG elektronisch zu übermitteln (jeweils in der Fassung des AbzStEntModG v. 02.06.2021, BGBl. I S. 1259). Da die IT-Software zur Entgegennahme und Weiterverarbeitung von Anträgen zum 01.01.2023 noch nicht bereitgestellt wird, ist die Fortführung des DTV laut Gesetzesbegründung bis zum 31.12.2024 erforderlich.

## 4. Änderungen im Umsatzsteuerrecht

### 4.1 Umsetzung der Zahlungsdienstleister-Richtlinie

Durch das JStG 2022 soll auch die sog. Zahlungsdienstleister-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.<sup>1</sup> Diese sieht vor, dass ab dem 01.01.2024 Zahlungsdienstleister über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen detaillierte Aufzeichnungen zu übermitteln haben. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind korrespondierend durch eine EU-Verordnung verpflichtet, diese Informationen zu erheben und an ein zentrales elektronisches Zahlungsinformationssystem (Central Electronic System of Payment Information, kurz „CESOP“) zu übermitteln.

Durch die Einführung eines neuen § 22g UStG-E sollen Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, bei grenzüberschreitenden Zahlungsdiensten bestimmte Aufzeichnungen vorzunehmen und diese unter bestimmten Voraussetzungen an das Bundeszentralamt für Steuern zur übermitteln. Ziel der Norm ist die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 UStG-E sieht vor, dass Zahlungsdienstleister bei grenzüberschreitenden Zahlungen diverse Informationen über den Zahlungsempfänger (Name, USt-ID, Steuernummer, Adresse, IBAN) aufzuzeichnen haben. Ebenso sind eindeutige Geschäftskennzeichen, die den Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt, sowie genaue Angaben zu allen im jeweiligen Kalendervierteljahr erbrachten grenzüberschreitenden Zahlungen und in diesem Zusammenhang stehenden Zahlungserstattungen aufzuzeichnen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 UStG-E sind Zahlungsdienstleister zur Führung solcher Aufzeichnungen verpflichtet, wenn sie je Kalendervierteljahr im Rahmen ihrer jeweiligen Zahlungsdienste mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger tätigen. Als grenzüberschreitende Zahlung ist eine Zahlung anzusehen, die von einem Zahler in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an einen Zahlungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Drittlandsgebiet erfolgt (§ 22g Abs. 2 Satz 1 UStG-E).

Begrifflich orientiert sich § 22g UStG-E an den Definitionen des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes<sup>2</sup>, § 22g Abs. 7 UStG-E. Zuständig für die Administrierung der Aufzeichnungen ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das die erhobenen Daten einer automatisierten Prüfung unterzieht (§ 22g Abs. 8 Satz 1 UStG-E). Die Meldung durch den Zahlungsdienstleister an das BZSt hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch bis Ende des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18.02.2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 02.03.2020, S. 7).

<sup>2</sup> Das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) setzt den aufsichtsrechtlichen Teil der EU-Zahlungsdienstleister-Richtlinie (Payment Services Directive - PSD) in deutsches Recht um.

folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Zusätzlich hat der Zahlungsdienstleister die Aufzeichnungen für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Zahlung aufzubewahren, und zwar in elektronischer Form. Erkennt der Zahlungsdienstleister nachträglich, dass die übermittelten Zahlungsinformationen unrichtig oder unvollständig sind, muss eine Korrektur der Daten innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme erfolgen.

#### **Erstmalige Anwendung**

§ 22g UStG-E soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

## **4.2 Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen**

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten (§ 12 Abs. 3 UStG-E).

Der Nullsteuersatz soll auf Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich für den Betrieb wesentlicher Komponenten, die auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, beschränkt sein. Dabei soll die Leistung der Anlage auf max. 30 kW (peak) beschränkt sein. Der Nullsteuersatz soll weiterhin auch für entsprechende innergemeinschaftliche Erwerbe und Einfuhren sowie die Installation von Photovoltaikanlagen und der Speicher für den daraus erzeugten Strom gelten (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 - 4 UStG-E).

Durch die Einführung eines neuen Steuersatzes in Höhe von 0% soll ausweislich der Gesetzesbegründung erreicht werden, dass Photovoltaikanlagenbetreiber, bei der Anschaffung der Anlage entsprechend der Neuregelung nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten müssen, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen.

#### **Erstmalige Anwendung**

§ 12 Abs. 3 UStG-E soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

## **4.3 Sonstige Änderungen**

Darüber hinaus sind im Umsatzsteuergesetz u.a. die folgenden Änderungen vorgesehen:

- ▶ Anpassungen des norminternen Verweises in § 17 UStG betreffend den Zeitpunkt der Korrektur erstatteter Einfuhrumsatzsteuer, wenn sich der zugrundeliegende Einfuhrabgabenbescheid ändert. Letztlich soll dadurch eine im Rahmen des JStG 2020 unterbliebene Anpassung der norminternen Verweise in § 17 UStG nachgeholt werden.
- ▶ § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG wird ergänzt um eine Klarstellung. Danach können in Rechnung gestellte Umsatzsteuern nicht als Vorsteuern erstattet werden, wenn ihnen gewisse grenzüberschreitende Lieferungen zugrunde liegen. Hierzu gehören insbesondere innergemeinschaftliche Lieferungen, deren Steuerbefreiung nur daran scheitert, dass der Abnehmer dem Lieferer nicht seine gültige, von einem anderen Mitgliedsstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat (Vorgabe nach § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG). Die Vorgabe findet sich in Art. 171 Abs. 1 der MwStSystRL i. V. m. Art. 4 Buchst. b der EG-Richtlinie 2008/9/EG. Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und ist gemäß § 27 Abs. 1 UStG auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten ausgeführt werden. Sie gilt nur für das Vorsteuervergütungsverfahren. Für das reguläre Besteuerungsverfahren gibt es keine vergleichbare Regelung.
- ▶ Klarstellung, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung unabhängig von der in § 18a Abs. 10 enthaltenen Frist gelten (§ 4 Nr. 1 Bst. b Satz 2 (Streichung) UStG-E).

- ▶ Verpflichtungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG)<sup>3</sup>:
  - ▶ Einführung der Möglichkeit den Antrag auf Steuervergütung nach § 4a UStG auch elektronisch zu stellen (§ 4a UStG-E).
  - ▶ Einführung der Möglichkeit die Steueranmeldung in den Fällen der Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5a UStG) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (18 Abs. 5a Satz 1 bis 3 UStG-E). § 18 Abs. 5a UStG-E ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2022 enden, § 27 Abs. 36 UStG-E.
  - ▶ Einführung der Möglichkeit die Ablehnung der Weiterleitung des Antrags auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen inländischer Antragsteller an andere EU-Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege bekannt zu geben (§ 18g Satz 4 u. 5 UStG-E). § 18g UStG-E ist erstmals auf die Übermittlung von Daten nach dem 31.12.2022 anzuwenden.
- ▶ Aufhebung allgemeiner Durchschnittssteuersätze für bestimmte Berufs- und Gewerbebranchen zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 23 (Streichung) UStG-E).
- ▶ Anhebung der Betragsgrenze zur Steuererleichterung von steuerbegünstigten Körperschaften von 35.000 Euro auf 45.000 Euro (§ 23a Abs. 2 UStG-E).

#### Erstmalige Anwendung

Die übrigen Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft und sind grds. gem. § 27 Abs. 1 UStG auf Umsätze i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 UStG anzuwenden, die ab dem 01.01.2023 ausgeführt werden.

## 5. Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

### 5.1.1 Grundstücksübergang von einer Gesamthand auf eine Gesamthand, § 6 GrEStG

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG, BGBl. I 2021, S. 2050) hat der Gesetzgeber vergangenes Jahr das sog. Optionsmodell eingeführt. Ein neuer § 1a KStG ermöglicht es Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften, sich auf Antrag wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Damit einhergehend hat der Gesetzgeber auch die Steuerbegünstigungsvorschriften des §§ 5 und 6 GrEStG dahingehend angepasst, dass diese nun für optierende Gesellschaften teilweise versagt werden.

Gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 GrEStG gilt bei Übertragungen von einer Gesamthand auf eine optierende Gesellschaft die Begünstigung nach § 6 Abs. 1 GrEStG nicht; es sei denn, die Ausübung und Wirksamkeit der Option liegt länger als die in § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG genannte Zehnjahres-Frist zurück und die jeweilige Beteiligung am Vermögen der Gesamthand besteht länger als diese Frist.

Der Gesetzentwurf sieht hier nun vor, dass die Wörter „des Grundstücks“ eingefügt werden. Bei dieser Änderung handelt es sich laut Gesetzesbegründung um eine rein redaktionelle Korrektur. Diese soll klarstellen, dass es um den Übergang „des Grundstücks“ von einer Gesamthand, die nicht nach § 1a KStG optiert hat, auf eine Gesamthand, die nach § 1a KStG optiert hat, geht. Die bisherige Formulierung ist laut Begründung grammatikalisch ungenau und nur unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 GrEStG verständlich.

Darüber hinaus gilt gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 GrEStG die Ausübung der Option nach § 1a KStG innerhalb der Nachbehaltensfrist als Verminderung des Anteils des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand i.S.d. § 5 Abs. 3 Satz 1 GrEStG. In der Folge führt dies zur rückwirkenden Versagung der gewährten Steuerbegünstigung des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 GrEStG. Eine analoge Regelung in § 6 Abs. 3 GrEStG hat der Gesetzgeber mit dem KöMoG vergangenes Jahr jedoch nicht vorgenommen. Daher führt nach

<sup>3</sup> Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122, 3138).

derzeit geltendem Recht in den Fällen des § 6 GrEStG eine Optionsausübung innerhalb der Nachbehaltensfrist nicht zur Fristverletzung und rückwirkenden Versagung der Steuerbegünstigung.

Diese Regelungslücke soll nun mit dem vorliegenden Entwurf geschlossen werden. So soll künftig bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG die Optionsausübung nach § 1a KStG als Verminderung des Anteils des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand gelten, wenn die Option innerhalb der 10-jährigen Nachbehaltensfrist ausgeübt und wirksam wird (§ 6 Abs. 3 Satz 5 GrEStG-E). Damit würde es auch in diesen Fällen zur rückwirkenden Versagung der Steuerbegünstigung des § 6 Abs. 1 GrEStG kommen.

#### **Erstmalige Anwendung:**

Die Regelungen des § 6 Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 GrEStG-E sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 29 Abs. 1 JStG 2022-E). Eine spezielle Anwendungsregelung, um die Neuerung mit dem zum 01.01.2022 eingeführten Optionsmodell zu synchronisieren, sieht der Referentenentwurf nicht vor. Es bleibt abzuwarten, ob im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine spezielle Anwendungsregelung aufgenommen wird.

### **5.1.2 Grundstücksübergang auf eine Gesamthand, § 5 GrEStG**

Mit der Grunderwerbsteuerreform (BGBl. I S. 986) vergangenes Jahr wurden die Vor- und Nachbehaltensfristen der Share-Deal-Regelungen von fünf auf zehn Jahre verlängert. U.a. sah das Gesetz vor, dass in „§ 5 Abs. 3 GrEStG“ die Frist von fünf auf zehn Jahre verlängert wird. Aufgrund eines gesetzestechnisch fehlerhaften Änderungsbefehls ist die Fristverlängerung auf zehn Jahre in § 5 Abs. 3 Satz 1 GrEStG laut Begründung jedoch nicht umgesetzt worden, weshalb dieser Fehler nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf berichtigt wird. Daher sieht der Entwurf vor, dass in § 5 Abs. 3 Satz 1 GrEStG die Wörter „fünf Jahren“ durch „zehn Jahren“ ersetzt werden.

In der Folge sollen auch die Anwendungsvorschriften des § 23 Abs. 18 und Abs. 24 GrEStG dahingehend angepasst werden, dass sich diese künftig auf § 5 Abs. 3 Satz 1 GrEStG und nicht mehr nur auf § 5 Abs. 3 GrEStG beziehen.

#### **Erstmalige Anwendung:**

Die Regelungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 GrEStG-E und des § 23 Abs. 18 und 24 GrEStG-E sollen mit Wirkung vom 01.07.2021 und damit rückwirkend in Kraft treten (Art. 29 Abs. 4 JStG 2022-E). § 5 Abs. 3 Satz 1 GrEStG-E ist demnach erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30.06.2021 verwirklicht werden bzw. ist nicht anzuwenden, wenn die darin geregelte Frist vor dem 01.07.2021 abgelaufen war.

### **5.1.3 Anzeigepflicht der Beteiligten, § 19 GrEStG**

§ 19 GrEStG regelt die Anzeigepflichten sämtlicher Grunderwerbsteuerbarer Vorgänge. Die Anzeigen des § 19 GrEStG sind gem. § 19 Abs. 5 GrEStG Steuererklärungen i.S.d. der AO. Laut BFH begründet § 19 GrEStG eine gesetzliche Anzeigepflicht i.S.d. § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO. Das bedeutet, die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anzeige eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist.<sup>4</sup> Der Anzeigepflicht kommt daher in der Praxis im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung eine erhebliche Bedeutung zu.

Gem. § 19 Abs. 2 Nr. 4 GrEStG sind die Beteiligten verpflichtet, Änderungen im Gesellschafterbestand einer Gesamthand bei Gewährung der Steuervergünstigung nach § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 GrEStG anzuzeigen. Nach dem Gesetzentwurf soll nun ein neuer Absatz 7 in § 19 GrEStG aufgenommen werden, wonach in den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 4 die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres beginnen soll, in dem das in Absatz 4 Satz 1 genannte Finanzamt von der anzeigepflichtigen Änderung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die anzeigepflichtige Änderung eingetreten ist.

<sup>4</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 27.09.2017, II R 41/15, BStBl. II 2018, S. 667, Rz. 36.

Hintergrund der vorgesehenen Gesetzesanpassung ist die Verlängerung der Nachbehaltensfrist in §§ 5 und 6 GrEStG von fünf auf zehn Jahre durch die Grunderwerbsteuerreform vergangenes Jahr. Wegen Verlängerung der Nachbehaltensfrist ist laut Gesetzesbegründung eine Verlängerung der Festsetzungsfrist erforderlich.

#### **Erstmalige Anwendung:**

Die Regelung des § 19 Abs. 7 GrEStG-E soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 29 Abs. 1 JStG 2022-E). Eine spezielle Anwendungsregelung sieht der Referentenentwurf nicht vor., Es bleibt abzuwarten, ob im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine spezielle Anwendungsregelung aufgenommen wird.

## **6. Änderungen im Bewertungsgesetz**

Mit den Änderungen im Bewertungsrecht werden Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und in Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805) angepasst.

Mit der ImmoWertV wurde das Wertermittlungsrecht neu geordnet. Das Ziel der Neuregelung war, die Ermittlung der Verkehrswerte und die Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten bundesweit zu vereinheitlichen. Vorgaben, die vor der Reform auf sechs Regelungswerke verteilt waren, wurden in einer Verordnung zusammengeführt. Dabei gab es nur geringfügige inhaltliche Änderungen gegenüber den bisherigen Vorgaben.<sup>5</sup>

Die Anpassungen im Zuge des JStG 2022 sollen insb. sicherstellen, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der ImmoWertV ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten bei der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer weiterhin angewendet werden können. Dies soll grundsätzlich für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022 gelten (§ 265 Abs. 14 BewG-E).

Die Änderungen umfassen u.a.:

#### Umstellung auf elektronische Übermittlung für Feststellungserklärungen

Für Feststellungserklärungen nach § 153 BewG (z.B. Feststellung von Grundbesitzwerten nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG) soll die elektronische Abgabe verpflichtend werden (§ 153 Abs. 4 BewG-E). Wann die jeweilige Verpflichtung zur Übermittlung eintritt, soll jeweils durch ein BMF-Schreiben festgelegt werden.

#### Anwendung der von den Gutachterausschüssen ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 177 Abs. 2 bis 4 BewG-E)

Grundsätzlich soll durch die enge Anlehnung der Vorschriften für die Grundbesitzbewertung im BewG an die ImmoWertV sichergestellt werden, dass die von den Gutachterausschüssen auf der Grundlage der ImmoWertV abgeleiteten Daten für die Bewertungen nach den §§ 182 bis 196 BewG verwendet werden können. Sofern sich die ermittelten Daten auf einen Stichtag beziehen, sollen sie für Bewertungen nach den §§ 182 bis 196 BewG geeignet sein, wenn der Zeitraum zwischen diesem Stichtag und dem Bewertungsstichtag nicht mehr als drei Jahre beträgt.

#### Anpassung des Ertrags- und Sachwertverfahrens sowie der Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die ImmoWertV

Die Ermittlung des Gebäudewerts im Ertrags- (§ 184 ff. BewG) bzw. Sachwertverfahren (§ 189 ff. BewG) soll strukturell in Anlehnung an die Wertermittlung nach der ImmoWertV ausgestaltet werden. Dies gilt auch für die Bewertung in Erbbaurechtsfällen (§ 192 ff. BewG) und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (§ 195 BewG).

#### Anpassung der Höhe der Zinssätze und bestimmter Anlagen

Die Höhe der Zinssätze in § 188 Abs. 2 Satz 2 BewG-E (Liegenschaftszinssätze) und in § 191 Satz 2 BewG-E i.V.m. Anlage 25 zum BewG (Wertzahlen für das Sachwertverfahren) soll an das aktuelle

<sup>5</sup> Vgl. Fragen und Antworten-Liste des BMWSB zur Novellierung des Wertermittlungsrechts (Stand: 12.05.2021).



Marktniveau angepasst werden. In Bezug auf die Anlagen zum BewG ist die Änderung der Anlage 23 (Bewirtschaftungskosten) hervorzuheben. Hier soll künftig nicht nur nach Grundstücksart, sondern auch in Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis unterschieden werden.

## 7. Sonstige Änderungen

---

Weitere geplante Änderungen betreffen:

- ▶ Ergänzung in § 10 Nr. 1 Satz 2 StAbwG-E, dass Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden (globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen) und mit diesen vergleichbare Schuldtitle nicht als Finanzierungsbeziehungen i.S.d. § 10 Satz 1 Nr. 1 StAbwG gelten, wenn sie an einer anerkannten Börse i.S.d. § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b Satz 2 AO handelbar sind. Die Regelung soll rückwirkend ab dem 01.01.2022 anzuwenden sein, § 13 Abs. 1a StAbwG-E.
- ▶ Modifizierung der Übergangsregelung zu § 21 Abs.1 UmwStG im Hinblick auf einbringungsgeborene Anteile in Reaktion auf die Änderung der Stundungsregelungen bei der Wegzugsbesteuerung in § 6 AStG durch das ATAD-UmsG: Gem. § 27 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 lit. b) UmwStG-E soll in Fällen des Ausschlusses des Besteuerungsrechts nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 UmwStG 2003 eine Stundung oder ein Entfallen der Steuer gem. § 6 Absatz 3 und 4 AStG n.F. auf Antrag des Steuerpflichtigen unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgen, wenn das die Besteuerung auslösende Ereignis nach dem 31.12.2021 eintritt. Mit dieser Änderung geht laut Gesetzesbegründung insb. eine Ausweitung der Rückkehrregelung für einbringungsgeborene Anteile auf Drittstaaten-Sachverhalte einher. Gem. Art. 29 Abs. 5 JStG-E tritt die Regelung rückwirkend zum 01.01.2022 (gleichzeitig erster Anwendungszeitpunkt von § 6 AStG n.F.) in Kraft.
- ▶ Möglichkeit der Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten, soweit sie für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist (insb. zur Aufdeckung von Leistungsmisbrauch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie), § 31a Abs. 1 Satz 2 AO-E.
- ▶ Ermöglichung der öffentlichen Bekanntmachung von Steuerverwaltungsakten auch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf einer Internetseite der Finanzverwaltung oder in ihrem elektronischen Portal, § 122 Abs. 5 Satz 4 AO-E.
- ▶ Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungswegs für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) in § 139b AO-E. Hierzu sollen Kontonummern (IBAN und ggf. BIC) erhoben, zu bestimmten Zwecken gespeichert, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden dürfen. Laut Gesetzesbegründung erfolgt dies insb. zur Vorbereitung der bürokratieärmeren Auszahlung eines noch zu schaffenden, aber im Koalitionsvertrag vereinbarten Klimageldes.
- ▶ Beschränkung des Anwendungsbereichs der Deklarationsfiktion in § 150 Abs. 7 Satz 2 AO-E auf von Dritten übermittelten Daten die im amtlichen Steuererklärungsformular ausdrücklich als „e-Daten“ i.S.d. § 150 Abs. 7 Satz 2 AO gekennzeichnet sind oder bei nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelten Steuererklärungen (elektronische Steuererklärungen) für den Belegabruf (Vorausausgefüllte Steuererklärung) bereitgestellt werden. Die Änderung soll gem. Art. 97 § 10a Abs. 5 EGAO nur auf Steuererklärungen anzuwenden sein, die ab Inkrafttreten dieser Rechtsänderung (d.h. gem. Art. 27 Abs. 1 JStG-E am Tag nach Verkündung) abgegeben werden.
- ▶ Ergänzung in § 229 Abs. 1 Satz 3 AO-E, dass die Zahlungsverjährung des gesamten Anspruchs erst mit Ablauf des Kalenderjahrs beginnt, in dem die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung wirksam geworden ist, wenn die Festsetzung/Steueranmeldung aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt wird.
- ▶ Zudem wird der Beginn der Zahlungsverjährung in § 229 Abs. 2 AO-E auf den Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlungsaufforderung nachgeholt wurde, spätestens auf fünf Jahre, nachdem der Haftungsbescheid wirksam geworden ist, verschoben, statt bisher mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Haftungsbescheid wirksam geworden ist. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Haftungsbescheide auch ohne gleichzeitiges Leistungsgebot ergehen können



und ein frühzeitiger Eintritt der Zahlungsverjährung verhindert werden. Die Änderungen in § 229 AO-E sollen gem. Art. 97 § 14 Abs. 6 EGAO-E für alle am Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen gelten.

- ▶ Im Grundsteuergesetz sollen einige Normen zur Bemessung der Grundsteuer angepasst werden, insb. zur Steuermesszahl (mehrere geringfügige Änderungen in § 15 GrStG-E) und Anzeigepflicht (klarstellende Änderung in § 19 Abs. 1 Satz 1 GrStG-E).

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](http://ey.com/de)



Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Flughafenstraße 61  
70629 Stuttgart  
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

---

**Verfasser**  
National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.